

Totalrevision der Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV)

Vom 25. August 2026

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
in Ausführung der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV) vom 28. Juni 2023¹⁾ und gestützt auf § 2 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV)³⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die gymnasialen Maturitätslehrgänge an den kantonalen Mittelschulen.

§ 2 Zweisprachiger Maturitätslehrgang

¹ Die Schulen können einen zweisprachigen gymnasialen Maturitätslehrgang anbieten. Massgebend sind die aktuellen Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) für die Durchführung von mehrsprachigen Maturitätslehrgängen.

² Das Departement entscheidet über die Führung von zweisprachigen Gymnasialklassen.

§ 3 Unterrichtssprache

¹ In den gymnasialen Maturitätslehrgängen ist der Unterricht in der Standardsprache Deutsch zu erteilen.

² In den zweisprachigen Maturitätslehrgängen wird der Unterricht in ausgewählten Fächern in der Immersionssprache erteilt.

§ 4 Schulversuche

¹ Das Departement kann im Rahmen von befristeten Schulversuchen von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

¹⁾ SR [413.11](#).

²⁾ BGS [414.11](#).

³⁾ BGS [414.114](#).

§ 5 Schüler- und Schülerinnenzuweisung

¹ Das Departement bestimmt die Einzugsgebiete der beiden kantonalen Mittelschulen.

² Das Amt kann zur Sicherung angemessener Klassenbestände Schüler und Schülerinnen im Einzugsgebiet der Kantonsschule Olten der Kantonsschule Solothurn, Schüler und Schülerinnen im Einzugsgebiet der Kantonsschule Solothurn der Kantonsschule Olten zuweisen.

³ Die Zuweisung gilt für die ganze Schuldauer.

2. Ausbildungsangebote

§ 6 Fächer und Maturitätsarbeit

¹ Die Schüler und Schülerinnen besuchen die Grundlagenfächer und die weiteren Fächer sowie nach ihrer Wahl ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach und verfassen eine Maturitätsarbeit.

§ 7 Grundlagenfächer

¹ Obligatorische Grundlagenfächer sind:

- a) Deutsch;
- b) Zweite Landessprache: Französisch oder Italienisch;
- c) Dritte Sprache: Italienisch, Französisch oder Englisch;
- d) Mathematik;
- e) Informatik;
- f) Biologie;
- g) Chemie;
- h) Physik;
- i) Geografie;
- j) Geschichte;
- k) Wirtschaft und Recht;
- l) Bildende Kunst oder Musik.

² Wer als zweite Landessprache Italienisch wählt, muss als dritte Sprache Französisch belegen.

³ Der Rektor oder die Rektorin trifft für Schüler und Schülerinnen ohne Französischkenntnisse eine Sonderregelung.

§ 8 Schwerpunktfächer

¹ Aus den folgenden Fächern beziehungsweise Fächerkombinationen ist ein Schwerpunktfach auszuwählen:

- a) Italienisch;
- b) Spanisch;
- c) Physik und Anwendungen der Mathematik;
- d) Biologie und Chemie;
- e) Wirtschaft und Recht;
- f) Bildende Kunst;
- g) Musik;
- h) Classics;
- i) Global Studies.

² Das Departement kann aus organisatorischen Gründen das Angebot an Schwerpunktfächern einschränken, insbesondere wenn ein Fach nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewählt wird.

³ Das Schwerpunktfach ist ab dem 2. Schuljahr zu belegen.

§ 9 *Ergänzungsfächer*

¹ Als Ergänzungsfächer im letzten Schuljahr werden Fächer und Fachkombinationen aus allen Fachbereichen angeboten.

³ Die Schulleitungen entscheiden über die Durchführung von Ergänzungsfächern, die nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewählt werden. Sie bringen den Entscheid der Mittelschulkonferenz zur Kenntnis.

§ 10 *Ausgeschlossene Fächerkombinationen*

¹ Folgende Fächerkombinationen sind ausgeschlossen:

- a) die Wahl der gleichen Sprache als Grundlagenfach und als Schwerpunktfach,
- b) die Wahl des gleichen Fachs als Schwerpunktfach und als Ergänzungsfach.

§ 11 *Weitere Fächer*

¹ Als weitere Fächer sind Sport, Philosophie und Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens zu besuchen.

§ 12 *Freikurse*

¹ Die Schulleitungen legen im Rahmen der maximalen besoldungsrelevanten Jahreslektionenzahl gemäss § 22 ein bedarfsorientiertes Freikursangebot fest.

§ 13 *Maturitätsarbeit*

¹ Die Schüler und Schülerinnen erarbeiten eine grössere eigenständige schriftlich oder schriftlich kommentierte Maturitätsarbeit mit einem wissenschaftspropädeutischen Anteil. Sie wird allein oder in einer Gruppe erstellt und mündlich präsentiert.

² Die Mittelschulkonferenz erlässt Weisungen insbesondere über die Abfassung und Bewertung der Maturitätsarbeit. Für Gruppenarbeiten regelt sie die Grösse der Gruppe sowie die Bewertung der individuellen Leistungen der einzelnen Schüler und Schülerinnen.

§ 14 *Selbstständiges Arbeiten, Interdisziplinarität und überfachliche Kompetenzen*

¹ Die Schulen stellen sicher, dass die Schüler und Schülerinnen bis zum Abschluss des Maturitätslehrgangs die Kompetenzen für die selbstständige Organisation ihres Arbeits- und Lernprozesses, ihre interdisziplinäre Methodenkompetenz sowie die weiteren überfachlichen Kompetenzen entwickeln.

² In den Fächern und in den übrigen Angeboten der Schulen werden transversale Themen behandelt und überfachliche Kompetenzen vermittelt.

³ Soweit nicht durch den kantonalen Lehrplan vorgegeben, legen die Schulen die geeigneten Gefässe fest und bringen sie der Mittelschulkonferenz zur Kenntnis.

§ 15 Basale fachliche Kompetenzen

¹ Der kantonale Lehrplan stellt sicher, dass die Schüler und Schülerinnen die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.

² Die Schulen stellen sicher, dass die Schüler und Schülerinnen die basalen fachlichen Kompetenzen in Deutsch und in Mathematik vor dem Ablegen der Maturitätsprüfungen erwerben.

§ 16 Austausch und Mobilität

¹ Die Schulen stellen sicher, dass die Schüler und Schülerinnen ihre interkulturellen, gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen weiterentwickeln.

² Die Schulen schaffen die Voraussetzungen, damit jedem Schüler und jeder Schülerin die Teilnahme an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands ermöglicht wird.

³ Die Schulleitungen legen die für die Umsetzung von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung erforderlichen Massnahmen fest und bringen sie der Mittelschulkonferenz zur Kenntnis.

§ 17 Einsatz für das Gemeinwohl

¹ Die Schulen schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Schüler und Schülerinnen im Rahmen ihrer gymnasialen Ausbildung einen Einsatz zugunsten des Gemeinwohls leisten.

² Die Schulleitungen legen die für die Umsetzung von Abs. 1 dieser Bestimmung erforderlichen Massnahmen fest und bringen sie der Mittelschulkonferenz zur Kenntnis.

§ 18 Information und Beratung

¹ Die gymnasialen Maturitätsschulen informieren die abgebenden Schulen und die Öffentlichkeit über die Ausbildungsmöglichkeiten an den Gymnasien.

² Die gymnasialen Maturitätsschulen unterstützen die Schüler und Schülerinnen bei der Wahl ihres Ausbildungsgangs und ihrer Wahlfächer. Hierzu treffen sie geeignete Massnahmen, insbesondere in Form von Informationsveranstaltungen und Dokumentationen.

³ Die gymnasialen Maturitätsschulen stellen den Schülerinnen und Schülern Angebote für die Laufbahngestaltung und die Studienwahl zur Verfügung.

§ 19 Sonderveranstaltungen

¹ Sonderveranstaltungen wie Studientage, Studienwochen, Spezialwochen, Projektwochen, Wirtschafts- und Sozialpraktika, Klassenaustausche sowie Kontakte zu ausländischen Schulen ergänzen das durch die Stundentafel definierte Angebot.

² Die Sonderveranstaltungen dienen insbesondere zur Sicherstellung der Vorgaben nach §§ 14 – 17 und werden im Rahmen der verfügbaren Kredite schulintern organisiert.

3. Stundentafeln und Lehrpläne

§ 20 *Stundentafel*

¹ Der Regierungsrat erlässt die Stundentafeln.

§ 21 *Lehrpläne*

¹ Das Departement erlässt den kantonalen Lehrplan für die gymnasialen Maturitätslehrgänge.

² Der kantonale Lehrplan stellt sicher, dass die Schüler und Schülerinnen die basalen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben.

§ 22 *Besoldungswirksame Lektionen*

¹ Während dem vierjährigen und fünfjährigen gymnasialen Maturitätslehrgang stehen den Schulen pro Klasse für den ordentlichen Unterricht und für die Freikurse (ohne Instrumentalunterricht) durchschnittlich höchstens 153 Jahreslektionen zur Verfügung.

² Für jede über die Anzahl der regulären Klassen hinaus bewilligte Schwerpunktfachgruppe erhöht sich die Zahl der besoldungswirksamen Lektionen um die für das jeweilige Schuljahr festgelegte Stundendotation der Schwerpunktfächer.

4. Lehrpersonen

§ 23 *Weiterbildung der Lehrpersonen*

¹ Die Schulen organisieren im Rahmen der verfügbaren Kredite die notwendigen Weiterbildungsveranstaltungen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 *Übergangsregelung zur Totalrevision vom 25. August 2026*

¹ Diese Verordnung gilt einlaufend für alle Klassen, die ab 1. August 2027 den vierjährigen oder fünfjährigen gymnasialen Maturitätslehrgang beginnen.

² Für gymnasiale Maturitätslehrgänge, welche vor dem Schuljahr 2027/2028 begonnen haben, ist bis 31. Juli 2030 das bisherige Recht massgebend.

³ Für den gymnasialen Maturitätslehrgang der Sonderklasse für sportlich und musisch besonders Begabte, welcher vor dem Schuljahr 2027/2028 begonnen hat, ist bis 31. Juli 2031 das bisherige Recht massgebend.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV) vom 30. Juni 1997¹⁾ (Stand 1. August 2019) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2027 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 25. August 2026

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

RRB Nr. 2026/1470 vom 25. August 2026.

Veto Nr. 561, Ablauf der Einspruchsfrist: 26. Oktober 2026.

¹⁾ BGS [414.114](#).